

**Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft
Neustadt an der Weinstraße mbH
Neustadt an der Weinstraße**

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts für
das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsübersicht		Seite
1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
3	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
3.2	Bestandsgefährdende Risiken	7
4	PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	8
5	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
6	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	13
7	SCHLUSSBEMERKUNG	14

Anlagen

- 1 LAGEBERICHT UND JAHRESABSCHLUSS
 - 1.1 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
 - 1.2 Bilanz zum 31. Dezember 2019
 - 1.3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
 - 1.4 Anhang für das Geschäftsjahr 2019
 - 1.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

- 2 FRAGENKATALOG zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER
UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 1. JANUAR 2017

1 Prüfungsauftrag

Durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 8. April 2020 der

**Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH,
Neustadt an der Weinstraße**

– nachfolgend auch "WEG" oder "Gesellschaft" genannt –

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt. Die Geschäftsführung hat uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung einer freiwilligen Abschlussprüfung gemäß § 317 HGB (Handelsgesetzbuch) für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder; Haushaltsgrundsätzegesetz) zu prüfen (Anlage 2).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 450) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 12. Oktober 2020 / 19. November 2020 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH, Neustadt an der Weinstraße

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH, Neustadt an der Weinstraße, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH, Neustadt an der Weinstraße, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Ver-

antwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der gesetzlichen Vertreter sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

- Im Geschäftsjahr 2019 hat die Gesellschaft wieder neben verkaufsoffenen Sonntagen, Mode-Events und sonstigen Aktivitäten auch die Veranstaltungsformate der Neustadter Abendspaziergänge und der Neustadter Berufs- und Studieninformationsmesse umgesetzt.
- Im Jahr 2019 wurden drei Grundstücksverkäufe der Gesellschaft im Gewerbegebiet Lachen-Speyerdorf zahlungswirksam. Somit hat die Gesellschaft noch ca. 15.000 qm als veräußerbare Gewerbefläche im Eigentum.
- Die Guthaben bei Kreditinstituten erhöhten sich um TEUR 1.088 auf TEUR 1.208; die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich um TEUR 102 auf TEUR 3.202.
- Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs und zur Finanzierung der Entwicklungstätigkeit ist die Gesellschaft weiterhin auf die Finanzierung durch den Gesellschafter angewiesen. Im Jahr 2019 hat der Gesellschafter eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Gesellschaft in Höhe von TEUR 850 vorgenommen.
- Der Jahresfehlbetrag beläuft sich in 2019 auf -TEUR 296. Die Umsatzerlöse betragen TEUR 1.012; darin sind Erlöse durch Grundstücksverkäufe in Höhe von TEUR 786 enthalten.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese

Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Das Coronavirus hat erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Neustadt und weltweit. Welche Auswirkungen das Virus auf den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres 2020 und auf die Gesellschaft im Allgemeinen haben wird, muss zum jetzigen Zeitpunkt noch abgewartet werden (Stichwort Insolvenzen).
- Im Jahr 2021 kann die Konversionsmaßnahme mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) endgültig abgerechnet werden. Weiterer Aufwand wird nach wie vor durch die Pflege und den Unterhalt des ehemaligen Kasernengebietes und der dortigen Straßen, die sich im Besitz der WEG befinden, verursacht. Im Jahr 2021 werden die Straßen- und Versorgungseinrichtungen an die Stadt übertragen.
- Die Aufwendungen im Bereich Edon sowie die großen Aufwendungen für die Wirtschaftsförderung tragen wesentlich zu den Jahresverlusten der Gesellschaft bei. Dadurch ist sie regelmäßig auf Kapitalzuführungen der Gesellschafterin angewiesen.
- Die Geschäftsführung erwartet für das Geschäftsjahr 2020 gemäß dem entsprechenden Wirtschaftsplan einen Verlust von ca. TEUR 65. Der Wirtschaftsplan sieht dabei den Zufluss von Zuschüssen in Höhe von TEUR 300 vor.

3.2 Bestandsgefährdende Risiken

Bei Durchführung der Prüfung haben wir folgende Tatsachen, die den Bestand der von uns geprüften Gesellschaft gefährden, festgestellt:

Die Tätigkeit der Gesellschaft als Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft ist strukturell nicht kostendeckend. Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs und zur Finanzierung der Entwicklungstätigkeit ist die Gesellschaft auf die Finanzierung durch den Gesellschafter angewiesen.

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung sowie der in dem Gesellschaftsvertrag verankerten Übernahme der Jahresfehlbeträge und der in der Vergangenheit vorgenommenen und für die Zukunft vorgesehenen Einzahlungen in die Kapitalrücklage durch den Gesellschafter, wurde dem Jahresabschluss die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugrunde gelegt.

Die Beibehaltung der Going-Concern-Prämisse erscheint angemessen. Ausdrücklich hingewiesen sei aber auf die Notwendigkeit der Unterstützung durch den Gesellschafter.

4 Prüfungsdurchführung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB. Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags wurde der Jahresabschluss auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Daneben wurden wir beauftragt, im Rahmen unserer Abschlussprüfung ergänzend die in § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG aufgeführten Prüfungs- und Darstellungsvorgaben zu beachten und darüber in berufsüblichem Umfang zu berichten. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt 6 dieses Berichts sowie auf die in Anlage 2 zu diesem Bericht zusammengestellten Angaben.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 11. Oktober 2019 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss.

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die wir anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteilen. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen wir durch Prozess-

analysen, die wir mit dem Ziel durchführen, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie unser Prüfungsrisiko einschätzen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe der Gesellschaft und der Übersichtlichkeit ihrer Verfahrensabläufe haben wir im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Bestand und Werthaltigkeit des Anlagevermögens
- Bewertung des Vorratsvermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Umsatzabgrenzung

Die Prüfung wurde von uns in den Monaten Oktober und November 2020 durchgeführt.

Die Gesellschaft hat die gesamte Buchführung auf einen Steuerberater ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Buchführung haben wir die von der Gesellschaft eingerichteten Kontrollmaßnahmen geprüft.

Zukunftsbezogene Angaben im Lagebericht haben wir vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen beurteilt.

Bei unserer Prüfung der Vorschriften der § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG haben wir den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

AUDATO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz)

Aufgrund unserer Prüfung stellen wir in Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG fest:

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGrG sowie den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Unsere Prüfung hat keine Feststellungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Bezüglich des Umfangs der Prüfung und der Feststellungen verweisen wir auf die Anlage 2 zu diesem Bericht.

7 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH, Neustadt an der Weinstraße, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Mannheim, den 16. November 2020

AUDATO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Haury
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des in diesem Bericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

ANLAGEN

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Bis zum Bilanzstichtag für den Jahresabschluss 2019, den 31.12.2019, profitierten die meisten Unternehmen Neustadts noch von der insgesamt bundesdeutschen sehr guten wirtschaftlichen Lage. Zu diesem Zeitpunkt hat noch niemand geahnt, was uns zu Beginn des neuen Jahrzehnts direkt im ersten Quartal erwartet.

Mit Blick auf den Wirtschaftsstandort Neustadt ist festzustellen, dass aufgrund der Altersstruktur in den nächsten 5-10 Jahren größere Herausforderungen auf den Einzelhandelsbesatz sowie die Gastronomie- und Hotelleriebranche zukommen. Der Einzelhandel in Neustadt an der Weinstraße muss sich der weiterhin wachsenden Konkurrenz des Online-Handels sowie der umliegenden Mittel- und Oberzentren stellen.

Für die Unternehmen ist es wichtig, dass die Stadt ein attraktiver Wirtschafts- und Arbeitsstandort ist. Dazu gehören stimmige harte und weiche Standortfaktoren. Die weichen Standortfaktoren werden für Neustadt als sehr gut bewertet, wohingegen die harten Standortfaktoren als eher unzureichend von den Unternehmern empfunden werden. Die Stadt Neustadt ist gefragt, passende Gewerbeflächen für Erweiterungen und Neuansiedlungen bereit zu stellen und die harten Standortfaktoren, wo möglich, zu verbessern. Hierbei unterstützt die WEG. Die WEG versteht sich als Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen in Neustadt. Als solche ist sie Ansprechpartnerin und fördert den gegenseitigen Austausch und das gegenseitige Verständnis. Weitere Arbeitsschwerpunkte der WEG ergeben sich aus den Bedürfnissen bspw. des Einzelhandels nach passenden Rahmenbedingungen und Werbeaktionen oder des Handwerks in Sachen Nachwuchsgewinnung.

Die Bemühungen um den Wirtschafts- und Einzelhandelsstandort Neustadt an der Weinstraße wurden im Jahr 2019 durch die WEG fortgesetzt. Die WEG fungierte als Veranstalterin und Organisatorin der verkaufsoffenen Sonntage, der Mode-Events im September, der Berufs- und Studieninformationsmesse im November sowie von weiteren Aktivitäten für die Innenstadt und für Unternehmen, die einen großen Personal und Kostenaufwand verursachten, ohne dass - bis auf wenige Ausnahmen - dem Einnahmen gegenüber standen. Weiterhin bietet die WEG in Ihren Räumen in Kooperation bspw. mit der IHK oder der HwK, Sprechstunden zu diversen, unternehmensrelevanten Themen an, um einen Wissenstransfer in die Unternehmen zu ermöglichen. Alle Aktionen konnten als Erfolg verbucht werden und haben den Einzugsbereich der Stadt erheblich vergrößert.

Das im Jahr 2016 eingeführte, kostendeckende Veranstaltungsformat „Neustadter Abendspaziergänge“ war auch im Jahr 2019 ein voller Erfolg. Es konnten bei 4 Abendspaziergängen 16 Unternehmen der Innenstadt besucht und 200 SpaziergängerInnen geführt werden. Dies zeigt das große Interesse der NeustadterInnen für ihre Stadt.

Mit der vierten Auflage der Neustadter Berufs- und Studieninformationsmesse BeSt als eine Maßnahme zur Fachkräftesicherung der Neustadter Unternehmen konnten sich im Jahr 2019 über 1000 Schülerinnen und Schüler über das Ausbildungs- und Studienangebot bei rund 60 Ausstellern informieren. Aussteller aus dem Bereich der Hochschulen und Vorträge rund um das Thema Ausbildung und Studium rundeten das Angebot ab. Vor dem Hintergrund der Fachkräftesicherung wird dieses kostendeckende Format künftig weiterhin einmal im Jahr stattfinden. Besonders lohnenswert ist hier die Kooperation mit allen weiterführenden Schulen Neustadts sowie des Umlandes, den Akteuren IHK, HwK und Agentur für Arbeit. Mit Blick auf die Corona Situation wurde für den November 2020 an einem Konzept für eine digitale Berufs- und Studieninformationsmesse gearbeitet. Bereits sehr rechtzeitig wurde allen Beteiligten im Frühsommer bewusst, dass eine Präsenzveranstaltung mit mehreren hundert Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausstellern dieses Jahr nicht durchführbar ist. Die digitale Messe fand am 16. und 17. November statt und kann zum jetzigen Stand als voller Erfolg gewertet werden. Alles Weitere wird in den kommenden Wochen die Evaluation mit den Teilnehmern und den Schulen zeigen.

Im Jahr 2019 wurden die drei Grundstücksverkäufe der WEG im Gewerbegebiet in Lachen-Speyerdorf mit der KH2010 GbR, der Blumenstiel Immobilien GmbH und der 't Vieker Beheer B.V. zahlungswirksam. Somit hat die WEG zum 31.12.2019 noch ca. 15.000 qm als veräußerbare Gewerbeflächen im Eigentum. Da diese Flächen aufgrund der Vielzahl an Anfragen Neustadter und extern ansässiger Unternehmen zeitnah vermarktet sein werden, muss die Schaffung neuer und attraktiver Gewerbeflächen mit die höchste Priorität für die WEG und die beteiligten Abteilungen der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße haben.

II. Darstellung der Lage

Vermögenslage:

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 beträgt € 3.640.901,77.

Die Verringerung der Vorräte um € 614.497,02 auf € 1.260.000,00 beruht im Wesentlichen auf den im Geschäftsjahr durchgeführten Grundstücksverkäufen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten erhöhten sich durch die Grundstücksverkäufe um € 1.087.585,69 auf € 1.207.790,00.

Die Steuerrückstellungen erhöhten sich vor allem aufgrund der im Berichtsjahr gebildeten Rückstellungen für das Jahr 2019 um € 24.550,00 auf € 100.553,30.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich um € 101.894,77 auf € 3.202.162,08, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich um € 18.809,03 auf € 94.750,07.

Finanzlage:

Der zur Zwischenfinanzierung der Maßnahmen im Jahr 2010 aufgenommene Festkredit betrug im Berichtsjahr unverändert € 2,7 Mio. Die gesamte Kreditlinie beläuft sich auf € 3,5 Mio., so dass ein Betrag von € 0,8 Mio. noch abrufbar ist.

Der Kontostand des Kontokorrentkontos betrug zum 31.12.2019 € 1.207.758,31 im Vergleich zu € 120.043,43 zum 31.12.2018. Der Kontokorrentkreditvertrag Nr. 1000695690 bei der Sparkasse Rhein-Haardt wurde zum 14.01.2020 aufgelöst. Am 09.01.2020 schloss die WEG mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße einen Darlehensrahmenvertrag über bis zu € 3,0 Mio, durch welchen die Finanzierung der WEG im Rahmen eines Gesellschafterdarlehens sichergestellt werden kann.

Für die langfristige Finanzierung wurde im Januar 2007 ein Hypothekendarlehen in Höhe von 1,4 Mio. Euro in Anspruch genommen. Der Darlehensstand betrug zum 31. Dezember 2019 € 502.162,08.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs und zur Finanzierung der Entwicklungstätigkeit ist die Gesellschaft auf die Finanzierung durch den Gesellschafter angewiesen. Aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung sowie der im Gesellschaftsvertrag verankerten Übernahme der Jahresfehlbeträge und der in der Vergangenheit vorgenommenen und für die Zukunft vorgesehenen Einzahlungen in die Kapitalrücklage durch den Gesellschafter wurde dem Jahresabschluss die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugrunde gelegt. In 2019 wurde eine Einzahlung in die Kapitalrücklage in Höhe von € 850.000,00 vorgenommen.

Ertragslage:

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag von € 296.291,45 (Vorjahr: € -883.129,52) ab.

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtszeitraum € 1.012.499,32 (Vorjahr € 559.738,10). Darin sind Erlöse durch Grundstücksverkäufe in Höhe von € 786.047,15 enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Jahr 2019 € 9.439,59. Im Vorjahr beliefen sich die sonstigen betrieblichen Erträge auf € 48.849,02.

Der Materialaufwand hat sich von € 438.795,82 im Vorjahr auf € 748.953,27 erhöht.

Die Personalaufwendungen 2019 betragen € 175.228,84 gegenüber € 187.970,75 im Vergleichszeitraum 2018.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von € 275.247,71 auf € 324.896,74.

III. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

Seit der gestiegenen Öffentlichkeitswahrnehmung des neuartigen Coronavirus ab ungefähr Ende Februar 2020 hat sich die wirtschaftliche Lage in Neustadt, in Deutschland, in Europa und in der ganzen Welt schlagartig und drastisch geändert. Gefühlt war urplötzlich nichts mehr, wie es noch ein paar Wochen zuvor ausgesehen hat. Spätestens mit dem bundesweiten Lockdown durch die Bundesregierung, durch welchen sämtliche Gastronomen, Dienstleister und Einzelhändler, mit Ausnahme derjenigen für die Grundversorgung der Bevölkerung notwendigen, für mehrere Wochen ihr Geschäft vollkommen stilllegen mussten, war ein Großteil der Unternehmen auf Soforthilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz angewiesen. Auch wenn die Mehrheit der Unternehmen diese Soforthilfen erhalten haben, ist der fortwährende wirtschaftliche Schaden immens. Zum heutigen Tage muss abgewartet werden, wie stark sich die Auswirkungen im vierten Quartal 2020 noch darstellen werden (Stichwort Insolvenzen) und wie die Gesellschaft im Allgemeinen dauerhaft mit dieser unsichtbaren Gefahr umgehen kann und wird.

Im Jahr 2021 kann die Konversionsmaßnahme mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD) endgültig abgerechnet werden. Weiterer Aufwand wird nach wie vor durch die Pflege und den Unterhalt des ehemaligen Kasernengebietes und der dortigen Straßen, die sich im Besitz der WEG befinden, verursacht. Im Jahr 2021 werden die Straßen und Versorgungseinrichtungen an die Stadt übertragen.

Für die Neue Ortsmitte steht der Verkauf des letzten Grundstücks der WEG an. Da der Ortsteil einen neuen Ortsmittelpunkt wünscht, gibt es derzeit Planungen, dazu Teile des Grundstücks der WEG zu nutzen. Sobald diese Pläne konkret sind, wird das Grundstück im Paket mit den angrenzenden städtischen Grundstücken verkauft. Die Erschließung wird parallel dazu vom Bauträger Fa. Bauwerk an den Grundstückskäufer veräußert.

Die Aufwendungen im Bereich Edon sowie die großen Aufwendungen für die Wirtschaftsförderung tragen wesentlich zu den Jahresverlusten der Gesellschaft bei. Dadurch ist sie regelmäßig auf Kapitalzuführungen der Gesellschafterin angewiesen.

Die Geschäftsführung erwartet für das Jahr 2020 gemäß des erstellten Wirtschaftsplans wieder ein negatives Ergebnis von ca. € 65T. Der Wirtschaftsplan sieht dabei den Zufluss von Zuschüssen in Höhe von Euro 300.000,00 vor. Den hauptsächlichen Kostenfaktor stellen die Personal- und Werbekosten dar.

Christian Forsch

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, HRB 42603

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019 in EUR	31.12.2018 in EUR	Passiva	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.148.264,20	1.174.143,20	II. Kapitalrücklage	5.824.186,88	4.974.186,88
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.414,00	7.673,00	III. Verlustvortrag	-5.356.664,68	-4.473.535,16
	<u>1.154.678,20</u>	<u>1.181.816,20</u>	IV. Jahresfehlbetrag	-296.291,45	-883.129,52
			V. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	332.477,80
				<u>221.230,75</u>	<u>0,00</u>
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Vorräte			1. Steuerrückstellungen	100.553,30	76.003,30
fertige Erzeugnisse und Waren	1.260.000,00	1.874.497,02	2. sonstige Rückstellungen	21.600,00	26.500,00
				<u>122.153,30</u>	<u>102.503,30</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	17.003,58	12.141,21	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.202.162,08	3.304.056,85
2. sonstige Vermögensgegenstände	270,33	169,61	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.802.538,56 (Vorjahr: EUR 2.801.894,77)		
	<u>17.273,91</u>	<u>12.310,82</u>	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 399.623,52 (Vorjahr: EUR 502.162,08)		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.750,07	113.559,10
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.207.790,00	120.204,31	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 94.750,07 (Vorjahr: EUR 113.559,10)		
	<u>2.485.063,91</u>	<u>2.007.012,15</u>	3. sonstige Verbindlichkeiten	605,57	2.346,56
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.159,66	1.159,66	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 605,57 (Vorjahr: EUR 2.346,56)		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	332.477,80	- davon aus Steuern: EUR 468,72 (Vorjahr: EUR 1.141,87)		
	<u>3.640.901,77</u>	<u>3.522.465,81</u>		<u>3.297.517,72</u>	<u>3.419.962,51</u>
				<u>3.640.901,77</u>	<u>3.522.465,81</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 EUR
	<hr/>	<hr/>
1. Umsatzerlöse	1.012.499,32	559.738,10
2. sonstige betriebliche Erträge	9.439,59	48.849,02
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-746.462,27	-438.795,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.491,00	0,00
	<hr/>	<hr/>
	-748.953,27	-438.795,82
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-134.173,95	-142.445,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-41.054,89	-45.524,92
	<hr/>	<hr/>
	-175.228,84	-187.970,85
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-28.452,62	-28.316,86
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	-510.876,45
	<hr/>	<hr/>
	-28.452,62	-539.193,31
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-324.896,74	-275.247,71
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.783,17	-4.592,06
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-24.550,00	-35.481,20
	<hr/>	<hr/>
9. Ergebnis nach Steuern	-283.925,73	-872.693,83
10. sonstige Steuern	-12.365,72	-10.435,69
	<hr/>	<hr/>
11. Jahresfehlbetrag	-296.291,45	-883.129,52
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH
Firmensitz laut Registergericht:	Neustadt (Weinstraße)
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Ludwigshafen a.Rhein (Ludwigshafen)
Register-Nr.:	42603

Die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Finanzierungsstrategie

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit keine nachhaltigen Gewinne erzielt. Dies ist auf ihre Tätigkeit als Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft zurückzuführen.

Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs und zur Finanzierung der Entwicklungstätigkeit ist die Gesellschaft auf die Finanzierung durch den Gesellschafter angewiesen.

Aufgrund der aktuellen Liquiditätsplanung sowie der in dem Gesellschaftsvertrag verankerten Übernahme der Jahresfehlbeträge und der in der Vergangenheit vorgenommenen und für die Zukunft vorgesehenen Einzahlungen in die Kapitalrücklage durch den Gesellschafter wurde dem Jahresabschluss die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zugrunde gelegt.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Anlagegüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 800,- Euro werden im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist dem folgenden Anlagenspiegel zu entnehmen:

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	1.1.2019 EUR	Zuführungen EUR	Auflösungen EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.507.257,33	0,00	0,00	1.507.257,33	333.114,13	25.879,00	0,00	358.993,13	1.148.264,20	1.174.143,20
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.039,24	1.314,62	507,62	38.846,24	30.366,24	2.573,62	507,62	32.432,24	6.414,00	7.673,00
	<u>1.545.296,57</u>	<u>1.314,62</u>	<u>507,62</u>	<u>1.546.103,57</u>	<u>363.480,37</u>	<u>28.452,62</u>	<u>507,62</u>	<u>391.425,37</u>	<u>1.154.678,20</u>	<u>1.181.816,20</u>

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgt zu Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten, soweit nicht im Einzelfall ein niedrigerer Wertansatz nach § 253 Abs. 4 Satz 1 und 2 HGB geboten ist. Gemäß § 255 Abs. 2 HGB erfolgt der Ansatz der Herstellungskosten mit den um nicht aktivierungsfähige Kostenbestandteile bereinigten Vollkosten. In die Herstellungskosten werden keine Fremdkapitalzinsen einbezogen. Die Bewertung der zum Verkauf bestimmten unbebauten Grundstücke erfolgt mit dem niedrigeren Marktwert zum Bilanzstichtag.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die von dem Land bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gewährten Zuschüsse für die Entwicklung der Konversionsflächen werden seit dem Geschäftsjahr 2017 erfolgswirksam unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. In der Vergangenheit wurden diese Beträge als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der entsprechenden Vorräte erfasst.

Angaben zur Bilanz

Angaben zu Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 247,21 (Vorjahr: EUR 146,49).

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen beinhalten Steuernachzahlungen einschließlich Zinsen in Höhe von ca. EUR 101.000,00 für die Jahre 2014 bis 2019, die sich voraussichtlich aufgrund der abgeschlossenen Betriebsprüfung ergeben. Darin sind rd. EUR 25.000,00 für das Jahr 2019 enthalten.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im wesentlichen die Rückstellung für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung der Steuererklärungen für das Jahr 2019 (EUR 16.000,00). Darüber hinaus sind Rückstellungen für ausstehenden Urlaub (EUR 5.100,00) und für Beratung zur steuerlichen Betriebsprüfung (EUR 500,00) enthalten.

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 88.104,26). Davon entfallen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 88.104,26).

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 89.739,10 (Vorjahr: EUR 97.201,00).

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse (EUR 1.012.499,32) verteilen sich auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche wie folgt:

	%
Grundstücksverkäufe	77,63
Mieteinnahmen	17,33
Wirtschaftsförderung	4,13
Pachteinnahmen	0,91

Sonstige betrieblichen Erträge

Die Position beinhaltet im Wesentlichen die Zahlung einer Versicherungsentschädigung für den Schaden am Eingang des Lidl-Marktes (EUR 6.865,00).

Sonstige Angaben

Namen der Geschäftsführung

Die Geschäfte des Unternehmens wurden durch folgende Personen geführt:
Anna-Lena Schatten, M.A. Politikwissenschaft (bis 29.02.2020)
Christian Forsch, Verwaltungsbetriebswirt (ab 01.04.2019)
Von der Schutzklausel nach § 286 Absatz 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Dem Aufsichtsrat gehörten am 31. Dezember 2019 an:

Herr Marc Weigel (Vorsitzender)	Oberbürgermeister
Herr Andre Luipold (ab 10.09.2019)	Unternehmer
Herr Clemens Stahler	Maschinenbaumeister
Herr Jürgen Grün	Elektro-Innung Obermeister
Herr Reinhard Schneider (bis 09.09.2019)	Friseurmeister
Herr Alexander Graf (bis 09.09.2019)	Diplom-Ingenieur Fahrzeugtechnik
Herr Werner Schreiner (ab 10.09.2019)	Lehrer/Historiker/Verkehrsexperte
Herr Wilfried Marggraff (ab 10.09.2019)	Vermessungsingenieur
Herr Pascal Bender (bis 09.09.2019)	Versicherungsfachwirt
Herr Claus Schick (bis 09.09.2019)	Ortsvorsteher Lachen-Speyerdorf
Herr Dr. Wolfgang Ressmann (bis 09.09.2019)	Volkswirt/Politologe
Herr Jacob Köllisch (ab 10.09.2019)	Handwerksmeister
Frau Romy Möller (ab 10.09.2019)	Projektleiterin, Dozentin Consultant
Herr Dr. Manfred Oesterle (ab 10.09.2019)	Diplom-Ingenieur Luft- u. Raumfahrt
Herr Giovanni Raneri	Selbstständiger Kaufmann
Herr Günther Hiegle (bis 09.09.2019)	Baugewerbe-Innung Obermeister
Herr Christoph Meininger (bis 09.09.2019)	Verleger
Herr Günther Scherer (ab 10.09.2019)	Diplom-Ingenieur
Frau Barbara Hornbach	Mitglied der Geschäftsleitung
Frau Corinna Kastl-Breitner	Diplom-Industriedesignerin
Frau Dr. Ute Jausel (stellvertretende Vorsitzende)	Rechtsanwältin

Der Aufsichtsrat erhielt im Berichtsjahr eine Aufwandsentschädigung von insgesamt EUR 4.960,00.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 3,25.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers betrug für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung im Berichtsjahr netto EUR 8.000,00.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind

Die Ausbreitung des Coronavirus hat zu einer weltweiten Pandemie geführt. Letztendlich hat diese auch Deutschland massiv getroffen. Zur Eindämmung der Pandemie wurden mittlerweile seitens des Gesetzgebers und der Verwaltung weitreichende Regelungen getroffen. Durch Ausgangssperren oder Ausgangsbeschränkungen sollte die Verbreitung des Virus verlangsamt werden. Derartige Maßnahmen haben direkte Folgewirkungen für die wirtschaftlichen Aktivitäten von Unternehmen. Infolge der behördlichen Anordnung zur Schließung von bestimmten gewerblichen Tätigkeiten, der Störung von Lieferketten und infolge eines allgemeinen Einbruchs des Konsums insgesamt sind bereits diverse Unternehmen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten. Mit Fortdauern dieser Krise können letztendlich Unternehmen und Selbstständige in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, die existenzbedrohend sowohl für die wirtschaftliche Aktivität als auch den Einzelnen persönlich ist.

Die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH ist als Ansprechpartner für alle Fragen rund um Ansiedlung, Unternehmensgründung und -nachfolge in diese Problematik involviert und durch den Ausfall der verkaufsoffenen Sonntage seit Anfang des Jahres auch direkt davon betroffen. Die langfristigen Auswirkungen der Pandemie auf das Geschäftsumfeld der WEG ist derzeit noch nicht absehbar.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Über die Verwendung des Jahresfehlbetrags wird die Gesellschafterversammlung beschließen. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag zusammen mit dem Verlustvortrag zum 31.12.2019 auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Neustadt, 16.11.2020

Ort, Datum



Unterschrift

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH, Neustadt an der Weinstraße

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH, Neustadt an der Weinstraße, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH, Neustadt an der Weinstraße, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mannheim, den 16. November 2020

AUDATO GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Haury
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz) (IDW PS 720)

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäfts-anweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat trat mit Wirkung vom 28.11.2000 in Kraft.

Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung.

Für die Geschäftsleitung wurde noch keine Geschäftsordnung beschlossen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben fünf Sitzungen des Aufsichtsrats stattgefunden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Geschäftsführer ist nach seiner Auskunft im Berichtsjahr in keinem Aufsichtsrat oder anderem Kontrollgremium tätig gewesen.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Vergütung der Organmitglieder wird nicht individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen. Da es sich bei der Geschäftsleitung um eine einzelne Person handelt, wird von § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten bzw. Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aufgrund der Unternehmensgröße mit vier Mitarbeitern sind derartige Regelungen noch nicht erforderlich.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Wir verweisen auf Punkt a).

- c) Hat die Geschäftsführung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Laut Mitteilung des Rechnungsprüfungsamts vom 23.8.2010 haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WEG ein Exemplar der Verfahrensanweisung „Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 7.11.2000, in der Fassung vom 29.4.2003 erhalten. Im Prüfungszeitraum wurde keine neuen Mitarbeiter eingestellt. Daher war eine Prüfung der Einhaltung für das Jahr 2019 nicht möglich. Für das Jahr 2020 ist dies erneut zu prüfen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Wesentliche Entscheidungen werden von der Geschäftsführung getroffen und durch den Aufsichtsrat überwacht. Der Geschäftsführer Herr Forsch ist über die Bankkonten der Berichtsfirma unbeschränkt Verfügungsberechtigt.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge der Gesellschaft sind in gesonderten Ordnern abgelegt.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Abweichungen werden nach Auskunft der Geschäftsleitung untersucht und bei Bedarf dem Aufsichtsrat erläutert. Wir verweisen auf die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens. Eine Kostenrechnung ist derzeit nicht im Einsatz.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung ist auskunftsgemäß sichergestellt und erfolgt nach Auskunft der Geschäftsleitung systemunterstützt durch Führung eines elektronischen Auftragsbuchs.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Aufgrund der Unternehmensgröße ist ein zentrales Cash-Management nicht erforderlich.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die uns mitgeteilten organisatorischen Vorkehrungen sind darauf ausgerichtet, dass die erbrachten Leistungen vollständig berechnet werden. Nach den uns vorgelegten Unterlagen werden die Mieteingänge von der Sachbearbeiterin bzw. der Buchhaltung überwacht.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Es gibt kein Controlling im engeren Sinn. Von der Buchhaltung werden monatliche Auswertungen erstellt, die das betriebswirtschaftliche Ergebnis ausweisen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Im Berichtsjahr gibt es weder Tochterunternehmen noch wesentliche Beteiligungen.

Fragenkreis 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsführung hat ausreichend Überblick über das Unternehmen, dass von ihr selbst bestandsgefährdende Risiken zuerst erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die monatlichen Auswertungen der Finanzbuchhaltung reichen bei der Unternehmensgröße und den getätigten Geschäften aus, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Weitere Dokumentationen als die vorhandenen Auswertungen werden nicht erstellt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Eine Anpassung war im Berichtsjahr nicht notwendig.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Gemäß der Geschäftsführung wurden solche Geschäfte nicht getätigt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Vgl. hierzu Frage 5 a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Vgl. hierzu Frage 5 a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Vgl. hierzu Frage 5 a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Vgl. hierzu Frage 5 a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Vgl. hierzu Frage 5 a).

Fragenkreis 6:

Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Es besteht keine interne Revisionseinrichtung.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Vgl. hierzu Frage 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierfür schriftliche Revisionsberichte vor?**

Vgl. hierzu Frage 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Vgl. hierzu Frage 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Vgl. hierzu Frage 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzern-revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Vgl. hierzu Frage 6 a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans.

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Berichtsjahr waren keine Anhaltspunkte hierfür erkennbar.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr sind uns solche Sachverhalte nicht bekannt geworden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Handlungen wurden von uns im Berichtsjahr nicht festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Wir konnten keine Geschäfte und Maßnahmen feststellen, die nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen. Lediglich die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgte nicht nach den für große Kapitalgesellschaften, sondern nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften; eine entsprechende Satzungsänderung wird aktuell bearbeitet.

Hinsichtlich der Frage eines Verstoßes der Gesellschafterin gegen die Beihilfavorschriften des EG-Vertrags (jetzt Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz „AEUV“) wurde in 2018 eine EU-beihilferechtliche Prüfung der Finanzierung der WEG durch das Unternehmen PricewaterhouseCoopers (PwC) durchgeführt, die die Geschäftsführung bzw. die Gesellschafterin wie folgt zusammenfasst. In der Prüfung wurden die Tätigkeiten der WEG in die Sparten „Edon Kaserne (1)“, „kultur- und gesundheitspolitisch bedingte Tätigkeiten (2)“, „Vermietungstätigkeit (3)“ und „Wirtschaftsförderung (4)“ unterteilt. Für die Sparten (2) und (4) wurde festgestellt, dass diese sehr wahrscheinlich entweder wegen nicht-wirtschaftlicher Betätigung oder mangelnder Binnenmarktrelevanz aus dem Beihilfetatbestand herausfallen. Die Sparten (1) und (3) dagegen umfassen nach Auffassung der PwC auch wirtschaftliche Betätigungen auf dem Immobilienmarkt und seien somit beihilferelevant, wenn sie über öffentliche Zuschüsse finanziert werden würden. Die Sparte „Vermietungstätigkeit (3)“ erwirtschaftet Überschüsse und finanziert sich selbst. Somit entfallen auf diesen Bereich keine Zuschüsse.

Die Sparte „Edon-Kaserne (1)“ umfasst mehrere Tätigkeitsfelder. In der rechtlichen Betrachtung durch PwC wurde im Wesentlichen auf die Grundstücksverkäufe als wirtschaftliche Tätigkeit abgestellt. Die Grundstücksverkäufe selbst erfolgen im Regelfall kostendeckend. Zu den defizitären Aufgaben (Erschließung und Straßenbau) in dieser Sparte, die die WEG im Rahmen des öffentlich-rechtlichen städtebaulichen Vertrags für die Stadt erbringt, wurden von PwC keine dezidierten Aussagen getroffen. Da die ferti-

gen Erschließungsanlagen in das Eigentum der Stadt übertragen werden und die WEG hier quasi anstelle der Stadt als Erschließungsträger tätig wird, ist fraglich, ob diese Tätigkeiten auch als wirtschaftliche Betätigung der WEG betrachtet werden können. Da die Konversionsmaßnahmen auf dem Gelände der Edon-Kaserne in 2019 fertig gestellt wurden und die noch vorhandenen Grundstücke voraussichtlich spätestens 2021 vollständig verkauft sein werden, kann unabhängig von der rechtlichen Würdigung dieses Sachverhalts davon ausgegangen werden, dass diese gesamte Tätigkeitssparte bei der WEG zeitnah wegfällt. Damit werden in der Zukunft eventuelle beihilferechtliche Risiken deutlich reduziert, können aber, insbesondere für die Vergangenheit, auch nicht ausgeschlossen werden.

Fragenkreis 8:

Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 11. März 2020 wurden der Wirtschaftsplan und die Liquiditätsplanung für 2020 beschlossen. Die Liquiditätsplanung wurde inzwischen durch die Geschäftsführung überarbeitet.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Nach Auskunft der Geschäftsführung werden die Investitionen laufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr haben sich keine Überschreitungen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Zum Bilanzstichtag war die Kreditlinie nicht ausgeschöpft.

Fragenkreis 9:

Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Berichtsjahr sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden. Es wurden keine neuen wesentlichen Aufträge vergeben.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Wie verweisen auf Punkt a)

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Im Berichtsjahr fanden fünf Sitzungen des Aufsichtsrats statt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Nach den vorliegenden Protokollen der Sitzungen des Aufsichtsrats mit den zugehörigen Tischvorlagen, der Erläuterung des Jahresabschlusses und der Verabschiedung des Wirtschaftsplans wird dem Aufsichtsrat ein zutreffender Einblick in die wirtschaftliche Lage des Gesamtunternehmens und seine Teilbereiche vermittelt.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Aufsichtsrat wurde über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet; nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen sind uns nicht bekannt geworden.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Besondere Berichterstattungswünsche des Aufsichtsrats gab es nach Auskunft der Geschäftsleitung nicht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Solche Anhaltspunkte liegen uns nicht vor.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht seit dem Jahr 2001. Inhalt und Konditionen wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Solche Sachverhalte sind uns im Berichtsjahr nicht bekannt geworden.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, die Gesellschaft hat kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein, die in der Bilanz ausgewiesenen Vorräte zum Bilanzstichtag betreffen das zum Verkauf bestimmte Grundstück.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Der Verkehrswert des bilanzierten Lebensmittelmarktes liegt nach Ansicht der Geschäftsführung um mindestens 1 Mio. EUR höher als der Buchwert.

Fragenkreis 12:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die bestehenden Investitionsverpflichtungen sollen im Wesentlichen durch die Gewährung von Zuschüssen finanziert werden. Allerdings ist die Zuschussfrage aufgrund sich stetig ändernden Zuschussbedingungen nach wie vor unsicher. Zur Zwischenfinanzierung wurde daher sowohl ein Darlehen aufgenommen als auch ein Kontokorrentkredit in Anspruch genommen. Dieser wurde teilweise in einen Festkredit umgeschuldet. Darlehen in Höhe von TEUR 2.803 haben eine Fristigkeit bis ein Jahr.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegen keine Konzernverhältnisse vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten hat die Stadt Neustadt größtenteils Bürgschaften übernommen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Bezüglich der Frage eines Verstoßes der Gesellschafterin gegen die Beihilfevorschriften des EG-Vertrags (Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz „AEUV“) verweisen wir auf die Ausführungen unter Fragenkreis 7 d).

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2019 Eigenkapital in Höhe von TEUR 221 aus. Zur Deckung des Liquiditätsbedarfs und zur Finanzierung ihrer Entwicklungstätigkeit ist die Gesellschaft auf die Finanzierung durch den Gesellschafter angewiesen. In dem Gesellschaftsvertrag ist die Gewährung von Zuschüssen durch die Gesellschafter in Abhängigkeit der Jahresfehlbeträge der Gesellschaft unter § 20 Jährlicher Zuschuss verankert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Im Berichtsjahr ist kein verwendungsfähiger Gewinn entstanden.

Ertragslage

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung und die entsprechende Aufstellung im Anhang.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis hängt derzeit entscheidend von Grundstücksverkäufen, der Bewertung von Grundstücken und der Gewährung von Zuschüssen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen ab.

Im Berichtsjahr resultieren die Umsatzerlöse zu 77,63 % aus Grundstücksverkäufen. Zuschüsse der öffentlichen Hand wurden keine vereinnahmt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Solche Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Die Gesellschaft hat keine Konzessionsabgaben zu erwirtschaften.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsförderung sind grundsätzlich nicht kostendeckend.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsförderung sind strukturell nicht kostendeckend. In 2018 wurde die kostenintensive Erschließung der ehemaligen Konversionsfläche in Neustadt-Lachen Speyerdorf mit dem Bau der Solarparkstraße abgeschlossen.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung ist weiterhin nicht kostendeckend.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen auf Fragenkreis 15.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.